

Darf der Touareg am Differenzial aufgebockt werden??

Beitrag von „dieseldriver“ vom 25. Oktober 2012 um 21:58

[Zitat von the_brain](#)

Hallo,

Schadenersatz kann sich aus §§ 280 I, 241 II BGB und § 823 I BGB ergeben.

Gutachten zur Beweissicherung ist sinnvoll.

Dass Du den Dicken ansonsten erst ein mal nicht bewegst, bevor geklärt ist, ob sich ein Schaden durch Fahrzeugbetrieb fortsetzen bzw. vergrößern kann, ist ebenso sinnvoll. Sonst könnte man Dir im Nachhinein eventuell noch ein Mitverschulden andichten. Stichwort: "Schadenminderungspflicht".

Viel Erfolg!

Grüße!

Alles anzeigen

Hallo the_brain!!

Danke für den Tipp! Der Dicke bleibt solange stehen bis ich ein Gutachten habe und sicher bin, dass er bewegt werden darf.

Ich habe heute mit mehreren Gutachtern telefoniert. Das Problem ist eigentlich, dass sie alle auf Unfallschäden spezialisiert sind. Ich möchte aber, dass der Antriebsstrang auf mögliche auch unsichtbare Schäden überprüft wird sowie Verspannungen. Das ist wohl nicht so einfach, aber ich gebe nicht auf und hoffe bis nächste Woche fündig zu werden.

Gruß

Dieter